

RS Vwgh 1988/6/14 88/11/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art131a;

KFG 1967 §76 Abs1;

Rechtssatz

Wenn die Umstände die Annahme nahe legen, dass die Lenkertätigkeit abgeschlossen worden ist, so scheidet eine Führerscheinabnahme schon deswegen aus, weil sie zur Erreichung des angestrebten Erfolges, die Teilnahme einer hiezu nicht in der Lage befindlichen Person am Straßenverkehr zu verhindern, nicht erforderlich ist (Hinweis E 19.11.1986, 86/11/0136) (hier: Der Lenker war wegen seiner Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert, der Pkw blieb stark beschädigt an der 15 km vom Krankenhaus entfernten Unfallstelle zurück).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110049.X02

Im RIS seit

01.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at